

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019. (GVBl. I/19, [Nr. 38] in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]), S. 174), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])** in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

1. Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebuz werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus/Chósebuz ergeben

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gesamtschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
2. Als Auslagen gelten insbesondere
 - 1) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - 2) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - 3) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - 4) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung
 - 5) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - 6) Aufwendungen für Übersetzungen
3. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), **zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)** in der jeweils gültigen Fassung übersteigen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

1. Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
3. Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) durch **Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], S 29** i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 02. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage
Gebührenverzeichnis

	Gebührenverzeichnis	
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		in €
	Allgemeine Gebührensätze	
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,60
	- jede weitere Seite	0,20
	Fachbereich Bürgerservice	
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originals	5,00
2.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	13,50
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	21,00
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	7,80
4.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können -für jede angefangene halbe Arbeitsstunde-	
	- im mittleren Dienst	22,90
	- im gehobenen Dienst	30,60
	- im höheren Dienst	38,00

5.	Volkshochschule	
	Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	
5.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,90
5.2	pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	3,60 - 5,80
6.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	
6.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	3,60
6.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	25,50
	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
7.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	
7.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	29,70
7.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand nach lfd. 4
8.	Fachbereich Bürgerservice - Statistikstelle -	
	Veröffentlichungen	
8.1	Statistisches Jahrbuch	37,50
8.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	14,20
9.	Kommunalstatistische Hefte	
9.1	Halbjahresbericht	2,10
9.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40
9.3	Analyse Arbeitsmarkt nach Stadtteilen	4,00
9.4	Analyse Stadtteile*	
9.5	Bevölkerungsprognosen*	
	*nicht regelmäßig erscheinende Analysen werden entsprechend der Gebührensatzung (Gebühr für Kopien) gesondert berechnet	
10.	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	
10.1	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,80

11.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen	
11.1	DIN A 4 je Seite	lfd. Nr. 1
12.	Finanzmanagement	
12.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre	
	– je Haushaltsjahr und angefangene Seite	6,80
12.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	5,60
12.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
12.4	Feststellungen aus den Konten und Akten	
	– für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	12,70
12.5	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	5,90
13.	Fachbereich Immobilien	
	Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 13.1. bis 13.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 4)	
13.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	30,60
13.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	30,60
13.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	30,60
13.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Löschungsbewilligungen für im Grundbuch, Abt. II und III eingetragene Rechte	30,60
13.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	59,00
14.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	
14.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,50
15.	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
15.1	Befreiung - mobile Entsorgung	64,60
15.2	Befreiung - kanalgebundene Entsorgung	63,70
15.3	Befreiung - Niederschlagswasser	59,50
15.4	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 4
15.5	Zustimmung - kanalgebundene Entsorgung	38,20
	Auskünfte (z.B. Gutachterbüros oder private Dritte, im Rahmen von Grundstücksveräußerung, Versteigerung oder einem Grundstückskauf, u.a. zu Kanalanschlussbeiträgen oder Leitungsverläufen)	45,00

16.	Fachbereich Gesundheit	
	Gebühr nach Zeitaufwand für die Nr. 16.1, 16.2, 16.3, 16.6, je angefangene halbe Arbeitsstunde gemäß Gebührenordnung MASGF GVBl. II vom 15. August 2019, Nr. 55	
	a) Stundensatz mittlerer Dienst	24,00
	b) Stundensatz höherer Dienst	40,00
	Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst	
	Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 16.1 - 16.7, 16.9 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge)	
16.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
16.2	Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
16.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
16.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Blut	76,00
16.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Speichel	60,00
16.6	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
16.7	Durchführung eines Drogentests	24,00 - 40,00
16.8	Duplikate (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 43/42 Infektionsschutzgesetz, Impfausweis)	8,00 - 12,00
16.9	Tuberkulintest fürs Ausland zzgl. Kosten für das rezeptpflichtige Arzneimittel Tuberkulin	36,00
16.10	Impfleistung	20,00
16.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	8,00
16.12	Blutentnahme durch Arzthelfer-/ in	16,00
16.13	Blutentnahme durch Arzt	24,00
	Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 16.1 - 16.11	
17.	Hygiene	
17.1	Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	51,00 - 123,00